

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 33 (1926)

Heft: 6

Rubrik: Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Japans Baumwollindustrie heute stärker und gesünder als je zuvor dasteht und daß sie nicht nur ihren Platz im internationalen Wettbewerb behaupten sondern sukzessive noch verstärken wird und kann, dafür sorgt aus den eingangs erwähnten Gründen die Regierung eines Landes, das heute die dritte Weltmacht bedeutet.

(Fortsetzung folgt.)

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten vier Monaten 1926:

A u s f u h r :

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	Fr.	q	Fr.
Januar	1587	13,325,000	335	2,026,000
Februar	1656	14,245,000	339	2,150,000
März	1949	16,418,000	356	2,174,000
April	1890	16,614,000	434	2,214,000

E i n f u h r :

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	Fr.	q	Fr.
Januar	280	1,882,000	22	202,000
Februar	323	2,081,000	27	248,000
März	362	2,438,000	41	367,000
April	322	2,273,000	35	306,000

Italien. Zoll auf Kunstseide. Durch ein Dekret vom 15. April ist am 28. April 1926 der italienische Zoll für Kunstseide im Gewicht von weniger als 60,000 Meter per $1/2$ kg messend, von 1.50 auf 3 Goldlire per kg erhöht worden.

Rumänien. Neuer Zolltarif. Am 1. April 1926 hat die rumänische Regierung einen neuen Zolltarif in Kraft gesetzt, der jedoch, wie in Bukarest ausdrücklich hervorgehoben wird, nicht als endgültig zu betrachten ist, sondern nur so lange Geltung haben soll, bis ein anderer Tarif mit niedrigeren Ansätzen ausgearbeitet sein wird. Wir beschränken uns infolgedessen darauf, einige der wichtigsten Ansätze aufzuführen, wobei, neben dem neuen Tarif, auch die bis zum 31. März 1926 gültigen Zölle zum Abdruck gelangen:

Gewebe ganz aus Seide:

T.-No.	Neuer Tarif	Alter Tarif	in Goldlei je kg.
542 im Gewicht von 200 gr und mehr je m^2 :			
a) ungefärbt	50.—	17.—	
b) gefärbt, auch bedruckt	60.—	23.50	
543 im Gewicht von 120 bis 200 gr je m^2 :			
a) ungefärbt	60.—	17.—	
b) gefärbt, auch bedruckt	70.—	23.50	
544 im Gewicht von 60 bis 120 gr je m^2 :			
a) ungefärbt	80.—	17.—	
b) gefärbt, auch bedruckt	90.—	23.50	
545 im Gewicht von 20 bis 60 gr je m^2 :			
a) ungefärbt	100.—	27.—	
b) gefärbt, auch bedruckt	120.—	27.—	
548 Seidenbeuteltuch	27.—	27.—	

Die erwähnten Ansätze finden Anwendung auf Gewebe, die mehr als 50% Seide enthalten. Für Gewebe mit 30 bis 50% Seide ermäßigen sich die Ansätze um je 15% und für Gewebe, die weniger als 30% Seide enthalten, um 30%. Gewebe, die nicht mehr als 5% Seide enthalten, unterliegen den Ansätzen für Baumwollgewebe usf., mit einem Zuschlag. Für Gewebe, die mehr als 50% Seide aufweisen, bleibt die Luxustaxe bestehen, sodaß solche Ware in Wirklichkeit überhaupt nicht mehr eingeführt werden kann.

Die Zölle können in Papierlei entrichtet werden, zum An- satz von 30 Papierlei für je 1 Goldlei.

Frankreich. Zoll auf gezwirnten Seiden. Frankreich hat am 9. April 1926 eine Erhöhung sämtlicher Zölle um 30% eintreten lassen. Von dieser Maßnahme werden auch die Zölle auf gezwirnten Seiden und Seidengeweben betroffen, die seinerzeit zwischen Italien und Frankreich im Seidenabkommen vom 28. Juli 1923 vereinbart worden waren. Dieses Abkommen enthält jedoch die Vorschrift, daß eine Änderung der Zölle nur unter gewissen Voraussetzungen und nach vorheriger Zustimmung beider Teile erfolgen dürfe. Diese Bestimmung hat den italienischen Seidenindustriellen die Handhabe geboten, um von der französischen Regierung Zugeständnisse zu verlangen, und es haben in der Folge Unterhandlungen zwischen Vertretern der in Frage kom-

menden Verbände stattgefunden. Frankreich hat alsdann darin eingewilligt, wenigstens für die gezwirnten Seiden den Zuschlag von 30% fallen zu lassen. Es durfte dies umso eher tun, als die französische Seidenzwirnerei der italienischen gegenüber durch den Tiefstand der Valuta und niedrigere Löhne begünstigt ist und Italien die französischen Ouvrées zollfrei einläßt.

Da Frankreich den schweizerischen Erzeugnissen bisher die Meistbegünstigung eingeräumt hat, so ist anzunehmen, daß auch bei gezwirnten Rohseiden schweizerischer Herkunft, auf die Anwendung des Zollzuschlages von 30% verzichtet wird; in der Praxis dürfte diese Erleichterung allerdings keine Rolle spielen, da es schon mit Rücksicht auf die Produktionsbedingungen in Frankreich, der schweizerischen Rohseidenzwirnerei nicht möglich ist, nach diesem Lande auszuführen.

In diesem Zusammenhang sei noch mitgeteilt, daß infolge der Bestimmungen des französisch-japanischen Handelsabkommens, für einige Artikel die Anwendung erhöhter Zölle erst fünf Monate nach Inkraftsetzung der betreffenden Verfügung zulässig ist. Es hat dies zur Folge, daß bei den Habutai- und anderen Rohgeweben japanischer Herkunft, die neuen erhöhten französischen Zölle erst vom 7. September 1926 an bezogen werden.

Statistik der Einfuhr von Wollgarnen und Strickwaren nach Holland im Jahre 1925.

Wollgarne, ungezwirnt	Gewicht in 1000 Kg.	Wert in 1000 Gld.
Gesamt-Einfuhr	335	1735
Davon wurden eingeführt aus:		
Deutschland	68	365
Belgien	53	298
England	80	261
Frankreich	97	528
Schweiz	36	282
Wollgarne, zweifach gezwirnt		
Gesamt-Einfuhr	1392	8318
Davon wurden eingeführt aus:		
Deutschland	168	981
Belgien	440	2756
England	292	1512
Frankreich	456	2828
Wollgarne, mehr als zweifach gezwirnt		
Gesamt-Einfuhr	668	2764
Davon wurden eingeführt aus:		
Deutschland	219	1064
Belgien	71	381
England	309	1024
Frankreich	66	283
Strickwaren und Trikotagen		
Gesamt-Einfuhr	3833	23951
Davon wurden eingeführt aus:		
Deutschland	1436	8533
Belgien	966	7391
England	422	3492
Frankreich	83	842
Amerika	204	1032
Italien	208	836
Oesterreich	8	114
Schweiz	49	457
Tschechoslowakei	456	1244
Bordüren und Garnierungen, sowie Tüll		
Gesamt-Einfuhr	199	1996
Davon wurden eingeführt aus:		
Deutschland	50	410
Belgien	6	39
England	4	30
Oesterreich	4	65
Frankreich	9	91
Schweiz	123	1399

H.
Notiz der Redaktion: Aus der Zusammenstellung unseres holländischen Mitarbeiters ergibt sich, daß die schweizerischen Woll- und Strickwaren-Industrie bei entsprechender Bearbeitung des holländischen Gebietes ihren Export nach dorten wohl noch erheblich steigern könnte. Während bei der in obiger Zusammenstellung zuletzt aufgeführten Position die schweizerische Exportsumme weitaus an erster Stelle steht, figuriert dieselbe bei den mehrfachen Wollgarnen gar nicht.